

Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Neuental

Aufgrund der §§ 5, 19, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. I S. 90,93) und den §§ 1 bis 52, 9 und 10 Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess-KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I 2004, 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuental in ihrer Sitzung am 10.06.2024 folgende Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst, oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,

2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde Neuental.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
	Allgemeine Gebühren	
1	Schriftliche Auskünfte: einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	20,00 bis 500,00
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, je Akte, Kartei, Buch usw.	5,00, mind. 10,00
2.1	wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	Nach Zeitaufwand, siehe Abs. 2
2.2	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Postsendung, die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	15,00
	§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 2.2 nicht anzuwenden	
3	Beglaubigung von Unterschriften	10,00
4	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	5,00
5	Genehmigungen, Befreiungen, Verzichtserklärungen - sofern in diesem Verzeichnis nicht gesondert aufgeführt	10,00 - 200,00
6	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist	nach Zeitaufwand, siehe Abs. 2; höchstens 20 % des Streitwertes
7	Bescheinigung aller Art	10,00
	Bauamt	
8	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	25,00 bis 2.500,00
9	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	25,00 bis 2.500,00
10	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	25,00 bis 2.000,00
11	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	25,00 bis 200,00
12	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts	35,00
13	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 223 Abs. 4 Telekommunikationsgesetz	Nach Zeitaufwand, siehe Abs. 2
14	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach Anlage 2 zu § 63 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3, die zum vorzeitigen Baubeginn berechtigt	40,00
15	Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gem. § 19 Abs.3 BauGB für jedes zu teilende Grundstück zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück	40,00 20,00
16	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen nach § 73 Abs. 4 HBO	50,00 bis 5.000 je Befreiung
	Ordnungsamt	

17	Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG, die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	Nach Zeitaufwand, siehe Abs. 2
18	Erlaubnis zum Abbrennen eines Brauchtumsfeuers	35,00
19	Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen von Pyrotechnik	75,00
20	Annahme der Anzeige zum Abbrennen von Pyrotechnik durch einen Berufsfeuerwerker	35,00
21	Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nach § 3 (1) HundeVO	100,00
22	Vorläufige Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nach § 3 (2) HundeVO	70,00
23	Untersagung nach § 1 Abs. 4 oder Anordnung nach § 9 Abs. 3 HundeVO	35,00
24	Aufbewahrung einer Fundsache (3. v. H. des Wertes)	mind. 5,00
	Gewerbeamt	
25	Festsetzung einer Veranstaltung (z. B. Wochen- und Jahrmärkte)	Nach Zeitaufwand, siehe Abs. 2, mind. 153,00
26	Änderung Festsetzung einer Veranstaltung	Nach Zeitaufwand, siehe Abs. 2, mind. 153,00
27	Auskunft aus dem Gewerberegister	20,00
27.1	Mit besonderem Aufwand	25,00
28	Zuverlässigkeitsprüfung (§ 3 Abs. 3 HGastG) bei Alkoholausschank	60,00
29	Entgegennahme der Anzeige bei vorübergehendem Betrieb eines Gaststättengewerbes (§ 6 Satz 1 HGastG) pro Tag	
29.1	Größere Feste (ab 500 erwarteten Besuchern)	50,00
29.2	Kleinere Feste	25,00
29.3	Bei Versäumnis einer Antragstellung: Aufschlag 50 % der Gebühren	
	Steueramt	
30	Hundesteuermarke (bei Verlust/ Nichtrückgabe bei Abmeldung)	10,00
	Sonstige Gebühren	
31	Verleih Standrohr für gewerbliche Nutzung (kein Verleih an Privatpersonen, z. B. für Poolbefüllung)	Kaution: 500,00, Gebühr 5,00 / Tag
32	Absperrmaterial (nur mit MVAS-Nachweis gem. RSA21)	Nach Zeitaufwand, siehe Abs. 2
33	Markthütten	75,00
34	Genehmigung und Verplombung eines privaten Sonderwasserzählers (z. B. Zisterne, Garten etc.)	60,00

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist, oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr ist der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (VwKostO-MWEVW) des Landes Hessen in ihrer jeweiligen Fassung zu entnehmen und beträgt derzeit:

Für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	21,50 EUR
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	17,75 EUR
für alle übrigen Beschäftigten je Viertelstunde	14,00 EUR

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25,00 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 20,00 EUR erhoben.

- (3) Sofern die in Abs. 1 genannten Leistungen umsatzsteuerpflichtig werden, gelten alle Gebühren zzgl. des geltenden Umsatzsteuersatzes.

§ 9 Inkrafttreten


Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Neuental außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Neuental, 11.06.2024

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Neuental


(Dr. Rottwilm)
Bürgermeister

